
Satzung über die Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl für den Rat der Gemeinde Odenthal zu wählenden Vertreter vom 26.03.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002, S. 160) und des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG; SGV NRW 1112) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 25.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der für den Rat der Gemeinde Odenthal anlässlich der Kommunalwahl zu wählenden Vertreter wird gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) um 6 - davon 3 in Wahlbezirken - verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811) - SGV NW 2023, kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Satzung über die Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl für den Rat der Gemeinde Odenthal zu wählenden Vertreter vom 26.03.2003 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 26.03.2003

Der Bürgermeister

gez.
Maubach

Diese Satzung wurde am 09.05.2003 im Amtsblatt „Das Rathaus“, Nr. 40 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 10.05.2003 in Kraft.